

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2022/435

Ergebnisse der Verkehrsschau entlang der L 231 und K 36 sowie Sachstand zu den Radwegen
--

Ausschuss Klima und Mobilität	16.11.2022	TOP 15.2
-------------------------------	------------	-----------------

Teil A:

Im Rahmen der Einwohnerfragestunde während des FA KliMo am 01.09.2022 wurde um die Aufnahme der Strecke Drethem-Hitzacker über Bahrendorf entlang der Landesstraße L231 in die Prioritätenliste des Landes gebeten.

Es wurde Auskunft von Herrn Rogowski von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eingeholt: Die Strecke könne erst bei der nächsten Fortschreibung der Prioritätenliste des Landes vorgeschlagen werden, nachdem alle bisherigen Projekte realisiert sein werden. Dies werde frühestens Ende 2024 der Fall sein. Dann müsse sich die Strecke im Hinblick auf Verkehrssicherheit, Schulwegsicherheit, Unfallhäufigkeiten und Verkehrsbelastung für die Priorisierung im vordringlichen Bedarf gegenüber den Vorschlägen drei anderer Regionen durchsetzen. Die NLStBV übernehme dann zu 100% die Planung (inkl. Antrag auf Planfeststellung), den Grunderwerb und Bau.

Um den Ausbau der Strecke zu beschleunigen, machte Herr Rogowski in dem Gespräch auf folgende weitere Möglichkeiten aufmerksam:

Radwege, die bisher noch nicht im Nds. Radwegkonzept aufgenommen worden sind, sowie Radwege im weiteren Bedarf könnten auch als Bürgerradwege mit hoher örtlicher Priorität realisiert werden. Hierbei übernehme die Kommune/ Bürgerinitiative die Planung, den Grunderwerb und ggf. den Bau. Die Initiative ginge dann von einer Bürgerinitiative oder einem Bürgerverein aus. Diese/r finanziere die Planungsaufgaben (zum Teil) durch Spendengelder oder erbrächte sie in Eigenleistung. Differenzen zwischen eingeworbenen Spendengeldern und tatsächlichen Kosten könnten nach Vereinbarung durch die Gemeinde ausgeglichen werden. Die Kommune behalte mit Unterstützung der Bürgerinitiative die Federführung und erbrächte zu 100% die Planung, den Grunderwerb und ggf. den Bau. Die NLStBV stelle den Antrag auf Planfeststellung und übernehme Baukosten in Höhe von 0-100%.

Sollte die oben genannte Strecke als vordringlicher Bedarf priorisiert werden, gäbe es neben der Umsetzung durch die NLStBV noch zwei Handlungsoptionen zur Beschleunigung der Realisierung: Erstens als 100-prozentige kommunale Leistung im Hinblick auf die Planung, den Grunderwerb und Bau. Die NLStBV übernehme dann nur den Antrag auf Planfeststellung und die Baulast mit der Verkehrsfreigabe. Die zweite Möglichkeit wäre ein Gemeinschaftsradweg. Die Umsetzung erfolge hierbei in der Regel gemeinsam durch die NLStBV und die Kommune, je nach ausgehandelter Aufgabenverteilung. Die Kommune beteilige sich an der Planung und/ oder dem Grunderwerb und/ oder dem Bau. Die NLStBV stelle den Antrag auf Planfeststellung und realisiere den Bau ggf. gemäß der festgelegten Prioritätenliste.

Desweiteren wurde um die alternative Prüfung der Umwidmung der Elbuferstraße als Fahrradstraße im Rahmen des Radverkehrskonzeptes gebeten. Diese kann vsl. erst 2023 im Rahmen der Erstellung des Radverkehrskonzeptes erfolgen.

Teil B: L231

Auf der L 231 und K 36 hat am 28.07.2022 eine Verkehrsschau stattgefunden. Hierbei ging es auch um einen Antrag der Stadt Hitzacker zur Reduzierung der Geschwindigkeit auf der L 231 auf 70 km/h aufgrund der Gefährdung der Radfahrer. Im Ergebnis wurde folgendes festgestellt:

Die L 231 - Hitzacker bis Wietetze - gehört zum qualifizierten Straßennetz. Dieses Straßennetz hat die Funktion, die über die örtlichen Angelegenheiten hinausgeht, hierzu gehört es auch überörtlichen Verkehr aufzunehmen. Grundsätzlich ist die Verkehrsbelastung für eine Landesstraße als niedrig anzusehen. Aufgrund des Ausbauszustands der L 231 kann diese die vorhandenen Verkehre ohne Probleme aufnehmen. Im Rahmen der Verkehrsschau waren auch mehrere Radfahrer auf der in Rede stehenden Strecke unterwegs, die aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens problemlos überholt werden konnten. Darüber hinaus konnte hier keine weitere Unfall- oder Gefahrenlage, die eine verkehrsrechtliche Anordnung voraussetzt, festgestellt werden.

Unabhängig von der Gefahrenlage liegen hier keine besonderen örtlichen Verhältnisse vor, die Voraussetzung für eine Anordnung/ Beschränkung des fließenden Verkehrs ist. Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) können bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen, der anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. Auch die Begründung einer möglichen verminderten Sicht durch das bewaldete Gebiet kann nicht zu einer Geschwindigkeitsreduzierung führen. Hier ist es auch die Pflicht der Radfahrer ihre Fahrzeuge entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu beleuchten und so durch andere Verkehrsteilnehmer gesehen zu werden. Derartige besondere Umstände liegen an der L 231 nicht vor. Die Unfallstatistik ist für diesen Bereich unauffällig.

Teil C: K 36

Auch die K 36 wurde im Rahmen der Verkehrsschau vor dem Hintergrund der Nutzung durch Radfahrer begutachtet. Die Strecke ist bereits durchgehend in der Geschwindigkeit reduziert. Hier sollen einige Verkehrszeichen erneuert werden oder teilweise öfters wiederholt werden. Dazu erforderlichen Anordnung bzw. Mitteilung sind an den Fachdienst Kreisstraßenmeisterei übermittelt worden. Weitere Maßnahmen sind aufgrund von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht umzusetzen. Es ist keine Gefahrenlage im verkehrsrechtlichen Sinne als Voraussetzung für weitere Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung darstellbar. Bevor weitere Prüfungen in Richtung Fahrradstraße angestrebt werden, würde der Fachdienst 36 eine Verkehrszählung (Menge und Art der Verkehrsteilnehmer) als 1. Schritt befürworten.

gez. D. Schulz